

Gesetzentwurf

Fraktionen der CDU und der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz

Der Landtag wolle beschließen:

Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz

Begründung

anliegend.

Jürgen Scharf
Fraktionsvorsitzender der CDU

Katrin Budde
Fraktionsvorsitzende der SPD

Entwurf

Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz.

§ 1

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz

Das Ausführungsgesetz zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 875) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden am Ende des Satzes folgende Worte eingefügt:

„ ... im Benehmen mit der Tierseuchenkasse.“

b) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Satz 2 ist nicht anzuwenden, sofern der Beseitigungspflichtige im Sinne von Satz 1 im Wettbewerb und im Wege eines transparenten Vergabeverfahrens nach Maßgabe des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ermittelt worden ist.“

c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

§ 2

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Die Tierseuchenkasse sollte als sachverständiges Gremium in die Entscheidungsfindung bei der erforderlichen Zustimmung des Landesverwaltungsamtes hinsichtlich der Preislisten und allgemeinen Geschäftsbedingungen der Verarbeitungs- und Beseitigungseinrichtungen tierischer Nebenprodukte einbezogen werden. Mit der Einführung der Benehmensregelung wird dem Rechnung getragen.

Die Kalkulation der Entgelte in Anwendung der Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten (LSP) schließt den Vorrang von Marktpreisen aus. Dieser Vorrang ist aber unerlässlich, wenn der Beseitigungspflichtige im Wege des Wettbewerbs durch eine Ausschreibung der Leistung ermittelt werden soll. Die LSP-Grundsätze verwehren es den Bewerbern, ihre Preise nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen eigenverantwortlich zu kalkulieren. Dies ist aber Voraussetzung für die Durchführung eines Wettbewerbsverfahrens. Für den Fall, dass die Preise im Rahmen eines Wettbewerbsverfahrens gebildet werden, soll deshalb eine Öffnungsklausel eingeführt werden. Die Möglichkeit der Preisermittlung nach den LSP-Grundsätzen bleibt zusätzlich bestehen. Vorrang hat die Ausschreibung.